

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage		Eingang Magistrats- geschäftsstelle:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung		Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung: ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Vorlage-Nr. 2006/0129 Magistratsbeschluss-Nr.	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss		
Verteiler:	Internet ☐ ja ☐ nein Tagesordnung ☒ I ☐ II		

Betreff: Bebauungsplan N 62- Martinsviertel Block 23.18

Vorlage vom: 06.02.2006

Beschlussvorschlag:

1. Das anliegende Faltblatt "Information zur Sanierung Martinsviertel - Planungsziele für den Block 23.18" wird zur Kenntnis genommen. Es ist der frühzeitigen Erörterung der Sanierung gem. § 137 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. der öffentlichen Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zugrunde-zulegen.
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger gem. § 3(1) BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung- Stadtplanungsamt- auf die Dauer eines Monats durch Aushang des Faltblattes mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Diese Art und Weise der öffentlichen Unterrichtung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen: FaltblattBlock2318altblattBlock2318.pdf

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage Dez. VI vom 06.02.2006

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Block 23.18 am 27.10.2003 (Beschluss-Nr. 0687) zugestimmt hat, soll nun die im Baugesetzbuch(BauGB) nach § 137 vorgeschriebene frühzeitige Erörterung der Sanierungsziele durchgeführt werden. Mit der Verteilung des beigelegten Faltblattes an alle Eigentümerinnen und Eigentümer sowie an die Haushalte in diesem Block wird das Verfahren eingeleitet.

Da im Planungsbereich keine Neuordnungsmaßnahmen zu erwarten sind, wurde das Faltblatt so ausgearbeitet, dass auf die bisher im Sanierungsgebiet durchgeführten Erörterungsschritte- Ausarbeitung einer Neuordnungsbroschüre und Erörterung in einer Veranstaltung- verzichtet werden kann. Die im Block vorgesehenen Neubaumöglichkeiten wurden mit den jeweiligen Eigentümern abgestimmt.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Bewohnerschaft werden im Faltblatt auf Informations- und Erörterungsmöglichkeiten im Stadtplanungsamt hingewiesen.

Das BauGB schreibt außerdem in § 3(1) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Dazu erfolgt ein einmonatiger öffentlicher Aushang des Faltblattes in der Stadtbauverwaltung, mit dem zugleich den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Wünsche und Einwände im Stadtplanungsamt vorzubringen und zu erörtern. Dies wird ortsüblich bekannt gemacht.

Dezernat VI

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Darmstadt, 06.02.2006
61.1 ei-sm Tel.: 36 45

Anlage
Faltblatt „Information zur Sanierung Martinsviertel“